

Inhaltsverzeichnis

Teil/§§	Bezeichnung – Inhalt	
A.	Allgemeines (§ 1)	
§ 1	Zweck der Geschäftsordnung	132
B.	Verbandstage (§§ 2-20)	
§ 2	Einberufung	132
§ 3	Leitung und Eröffnung.....	132
§ 4	Prüfung der Stimmberechtigung.....	132
§ 5	Abwicklung der Tagesordnung.....	132
§ 6	Berichterstattung und Anträge.....	133
§ 7	Worterteilung und Rednerfolge	133
§ 8	Worterteilung zur Geschäftsordnung.....	133
§ 9	Wortentziehung.....	134
§ 10	Ausschluss von der Tagung	134
§ 11	Unterbrechung der Tagung	134
§ 12	Anträge	134
§ 13	Dringlichkeitsanträge	134
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung	135
§ 15	Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen.....	135
§ 16	Abstimmungen.....	135
§ 17	Schriftliche Abstimmung	135
§ 18	Wahlen	136
§ 19	Niederschrift	136
§ 20	Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister	137
C.	Verbandsjugendtag, Bezirksjugendtag, Bezirkstag (§§ 21-24)	
§ 21	Einberufung	137
§ 22	Leitung.....	137
§ 23	Durchführung der Tagungen (gem. §§ 4 und 6 bis 18).....	138
§ 24	Niederschriften.....	138
D.	Sitzungen der Verbandsgremien und der Bezirksausschüsse (§§ 25-31)	
§ 25	Einberufung	138
§ 26	Leitung.....	139
§ 27	Beschlussfähigkeit	139
§ 28	Anträge und Beschlüsse	139
§ 29	Abstimmungen.....	139
§ 30	Niederschrift	140
§ 31	Veröffentlichung von Beschlüssen	141
E.	Geschäftsführung (§ 32)	
§ 32	Allgemeines	141

A. Allgemeines

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmungen, die die Durchführung der Verbandstage und Sitzungen der Gremien des Verbandes und der Badmintonjugend sowie der Bezirksausschüsse regelt. Sie enthält ferner die Richtlinien, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen.
2. Für die Rechtsorgane ist diese Ordnung, mit Ausnahme der Wahlen ihrer Mitglieder, nicht bindend.

B. Verbandstage

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung eines jeden Verbandstages hat gemäß der Satzung zu erfolgen.

§ 3 Leitung und Eröffnung

1. Die Leitung des Verbandstages obliegt einem Tagungsleiter, der vom Präsidium einzusetzen ist. Er eröffnet und leitet die Tagung.
2. Nach der Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung des Verbandstages ist zu prüfen, ob Änderungen zur Tagesordnung gewünscht werden, über die abzustimmen sind.
3. Für die Zeitdauer der Entlastung des Präsidiums und der Wahl der/des jeweiligen Präsidiumsmitgliede-r/-s obliegt die Leitung des Verbandstages einem Versammlungsleiter, den die Delegierten des Verbandstages mit Stimmenmehrheit wählen.
4. Dem Tagungsleiter bzw. dem Versammlungsleiter steht das Hausrecht zu.

§ 4 Prüfung der Stimmberechtigung

1. Die Namen der stimmberechtigten Delegierten und der von ihnen vertretenen Mitgliedsvereine sind in einer Anwesenheitsliste festzuhalten.
2. Der Tagungsleiter gibt die festgestellte Zahl der vertretenen Stimmen bekannt, bevor eine Abstimmung erfolgt.
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Delegierten.
4. Ein Delegierter kann zwar zwei Stimmen wahrnehmen, aber nur ein Verbandsmitglied vertreten.
5. Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu; ihnen kann jedoch das Wort erteilt werden, wenn keine mehrheitlichen Einwendungen erhoben werden.
6. Jeder satzungsmäßig einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 5 Abwicklung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
 - b) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,

- c) Rechenschaftsberichte der Präsidiumsmitglieder, Referatsleiter und besonderer Amtsträger,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Genehmigung des Rechnungsergebnisses für das abgelaufene Haushaltsjahr,
 - f) Satzungs- und Ordnungsänderungen,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Wahl eines Versammlungsleiters und mindestens zwei Wahlhelfern,
 - i) Entlastung des Präsidiums und der Referatsleiter für den Berichtszeitraum,
 - j) Neuwahlen,
 - k) Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Ersatzkassenprüfers,
 - l) Anträge,
 - m) Verschiedenes.
2. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderungen beschließt.

§ 6 Berichterstattung und Anträge

1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem Berichtersteller oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache.
2. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. der Berichtersteller das letzte Wort.
3. Im Berichtsheft zu ordentlichen Verbandstagen ist bei jedem Antrag das für die Bearbeitung des Antrages zuständige Präsidiumsmitglied nach seiner Funktion auszuweisen.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

1. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. In der Reihenfolge der festgestellten Meldungen erfolgt die Worterteilung.
2. Dem Berichtersteller bzw. Antragsteller kann auch außerhalb der Rednerreihenfolge das Wort erteilt werden.
3. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekannt zu geben und dem dafür bestimmten Berichtersteller das Wort zu erteilen.
4. Der Tagungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen und die Rednerliste schließen.

§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Bei Wortmeldung zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Mehr als drei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden. Anträge zur Geschäftsordnung kommen danach sofort zur Abstimmung.
2. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

§ 9 Wortentziehung

1. Von der Tagesordnung oder von dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter „zur Sache“ rufen.
2. In den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Redner kann der Tagungsleiter „zur Ordnung“ rufen, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.
3. Zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufenen Rednern kann der Tagungsleiter das Wort entziehen. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.

§ 10 Ausschluss von der Tagung

1. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden.
2. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.

§ 11 Unterbrechung der Tagung

Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

§ 12 Anträge

1. Anträge zum Verbandstag sind gemäß der Satzung zu stellen. Ein Antragsteller kann zum gleichen Gegenstand mehrere Anträge stellen. Wird der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen, so kann ein anderer Antragsberechtigter den Antrag wieder aufnehmen.
2. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, können zusammen beraten werden. Verbesserungszusätze und Änderungsanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Soweit solche Anträge die Änderung von Satzung oder Ordnungen betreffen, sind sie nur zulässig, wenn sie eine den Wortlaut der betreffenden Vorschrift ändernde Fassung haben.
3. Auf entsprechenden Antrag kann die Versammlung geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Falle sind die Teilnehmer zur Einhaltung der Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 13 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist zu entscheiden. Zur Begründung der Dringlichkeit kann dem Antragsteller auf Wunsch das Wort erteilt werden. Der Tagungsleiter kann zwei Rednern das Wort erteilen, die dem Antrag widersprechen. Danach ist über die Dringlichkeit des Antrages abzustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Aussprache stellen.
3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung, mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller ausreichend begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. Zuvor ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.
4. Vor Abstimmung über Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 15 Aufhebung von Anträgen und Beschlüssen

Anträge auf Aufhebung oder Abänderung bereits gefasster Beschlüsse werden wie Dringlichkeitsanträge behandelt.

§ 16 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
2. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden – mit Stimmrecht versehenen – Teilnehmer.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet der Verbandstag ohne vorherige Aussprache.
4. Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht eine andere Regelung vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Abstimmungen können namentlich, schriftlich, durch Handaufheben oder durch Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt, durch Handaufheben.
7. Angezweifelte Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
8. Für die Ermittlung der Mehrheitsergebnisse gelten Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
9. Abstimmungsergebnisse sind unverzüglich bekannt zu geben.

§ 17 Schriftliche Abstimmung

Schriftliche, d.h. geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mit 25 % der Stimmen der Delegierten beschlossen wird.

§ 18 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auf Antrag des Versammlungsleiters offen abgestimmt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.
4. Erreicht bei einer Wahl kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Gewählt ist dann der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
5. Bei Wahlen ist über jedes einzelne Amt gesondert abzustimmen.
6. Beisitzer der Rechtsorgane sowie die Kassenprüfer können mit Zustimmung des Verbandstages in einem Wahlgang gewählt werden. Sind in diesen Fällen mehr Bewerber als zu besetzende Mandate vorhanden, sind diejenigen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen, gewählt.
7. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
8. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass im Falle der Wahl diese angenommen wird. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Verbandstages von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.

§ 19 Niederschrift

1. Über jeden Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Verlauf der Tagung wiederzugeben hat. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Versammlung,
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmzahl,
 - c) Bezeichnung des Tagungsleiters und Protokollführers,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 - e) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einladung der Versammlung angekündigt war,
 - f) die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis (dabei ist die Abstimmungsart mit anzugeben),
 - i) bei Wahlen ist jeweils das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben (Wendungen wie „fast einstimmig“, „mit großer Mehrheit“ sind zu vermeiden.).Ferner ist die vollständige Bezeichnung des Gewählten (Vor- und Zuname, Berufsbezeichnung, Anschrift) sowie die Erklärung über die Annahme des Amtes anzugeben.
2. Der Protokollführer und der Präsident oder sein Vertreter haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Sie ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandstages beizufügen.
3. Beschlüsse des Verbandstages sind in den amtlichen Nachrichten nach dem Verbandstag zu veröffentlichen.

§ 20 Wirksamwerden der Beschlüsse durch Eintragung ins Vereinsregister

1. Unverzüglich nach dem Verbandstag sind alle anzumeldenden Tatsachen dem Amtsgericht, bei dem das Vereinsregister geführt wird, mitzuteilen. Dazu zählen:
 - a) Änderung der vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglieder,
 - b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
 - c) Auflösung des Verbandes und Bestellung eines Liquidators.
2. Die Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen kann nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschrift durch die Mitglieder des Präsidiums in vertretungsberechtigter Anzahl erfolgen.
3. Bei der Anmeldung der im Abs. 1 genannten Änderungen sind beizufügen:
 - a) Abschrift des Protokolls, wenn keine Satzungsänderungen erfolgt sind,
 - b) die Urschrift des Protokolls, wenn Satzungsänderungen beschlossen wurden,
 - c) eine Neufassung der Satzung, die als Bestandteil des Protokolls zu nehmen ist.

C. Verbandsjugendtag, Bezirksjugendtag, Bezirkstag

§ 21 Einberufung

1. Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort, Tag und Zeit der Tagung:
 - a) zum Verbandsjugendtag gemäß der Jugendordnung,
 - b) zum Bezirksjugendtag gemäß der Jugendordnung,
 - c) zum Bezirkstag gemäß der Spielordnung.
2. In die Tagesordnung sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Teilnehmer und der Stimmenzahl,
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 - c) Beschlussfassung über die Zulassung evtl. vorliegender Dringlichkeitsanträge,
 - d) Rechenschaftsberichte der Amtsträger,
 - e) Berichterstattung über die zu verwaltenden Mittel,
 - f) Aussprache zu Top d) und e),
 - g) Anträge,
 - h) Wahl eines Versammlungsleiters und ggf. Wahlhelfer,
 - i) Entlastung der Gremien und Amtsträger,
 - j) Neuwahlen und ggf. Wahlbestätigung (Jugendsprecher),
 - k) Feststellung oder Bekanntgabe der von den Gremien durchzuführenden Sportveranstaltungen,
 - l) Sonstiges.

§ 22 Leitung

1. Die Leitung der Tagungen obliegt einem Tagungsleiter, der durch den jeweiligen Ausschuss eingesetzt wird, bzw. den Bezirks- und Bezirksjugendwarten. Während der Zeitdauer der Ent-

lastung und der Wahlen der Gremien übernimmt die Leitung der Tagung der Versammlungsleiter.

2. Werden Bezirkstage und Bezirksjugendtage in einer gemeinsamen Tagung durchgeführt, lösen sich, entsprechend der Tagesordnung, in der Leitung die jeweiligen Tagungsleiter ab.
3. Dem Tagungsleiter steht das Hausrecht zu.
4. Der Tagungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

§ 23 Durchführung der Tagungen

Die Tagungen sind unter sinngemäßer Zugrundelegung der in den §§ 4, 6 bis 18 dieser Ordnung enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

§ 24 Niederschriften

1. Über jede Tagung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Tagung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Tagung,
 - b) Zahl der erschienenen Mitglieder und deren Stimmenzahl,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 - d) Namen des Tagungsleiters und des Protokollführers,
 - e) Angaben zur Tagesordnung,
 - f) Anträge,
 - g) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
 - h) Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - i) Abstimmungsergebnis – bei Wahlen ist das Abstimmungsergebnis jeweils ziffernmäßig anzugeben.
2. Protokollführer und Präsident oder Vertreter (§ 12 Ziff. 12 Satzung) haben die Niederschrift zu unterzeichnen.
3. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen der Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten.
4. Beschlüsse der Tagung sind in den amtlichen Nachrichten nach der Tagung zu veröffentlichen.
5. Die Niederschrift des Verbandsjugendtages ist als Anlage dem Berichtsheft des nächsten Verbandsjugendtages beizufügen.

D. Sitzungen der Verbandsgremien und der Bezirksausschüsse

§ 25 Einberufung

1. Die Einberufung zu den Präsidiumssitzungen hat durch den Präsidenten, zu Referatssitzungen durch den zuständigen Referatsleiter zu erfolgen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Der Vorsitzende eines Gremiums hat auch auf Verlangen eines seiner Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.
3. Die Einberufungszeit soll zwei Wochen betragen.

4. Bei außergewöhnlich dringenden Gründen kann die in Ziff. 3 genannte Einladungsfrist unter Angabe der Gründe telegrafisch verkürzt werden. In diesen Fällen kann die Einladung telefonisch erfolgen.
5. Das Präsidium kann ohne Einhaltung von Fristen und ohne feste Tagesordnung zusammentreten.

§ 26 Leitung

1. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.
2. Dem Sitzungsleiter steht das Hausrecht zu.
3. Der Sitzungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung, falls die Sitzungsteilnehmer keine Änderungen beschließen.

§ 27 Beschlussfähigkeit

Alle Gremien des Verbandes sind beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder form- und fristgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Kommt auf Grund der ersten Einladung keine Beschlussfähigkeit zu Stande, ist das Gremium in jedem Fall beschlussfähig, wenn erneut form- und fristgerecht eingeladen wurde.

§ 28 Anträge und Beschlüsse

1. Anträge zur Beschlussfassung sind grundsätzlich sieben Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmern bekannt zu geben.
2. Die Anträge sind in einer Vorlage schriftlich zu formulieren und zu begründen.
3. Nur in dringenden Fällen kann das Gremium mit Mehrheit entscheiden, ob ein nicht fristgerecht eingegangener Antrag zur Beschlussfassung zugelassen wird.
4. Vor Beschlussfassung ist den Teilnehmern Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Der Sitzungsleiter kann eine allgemeine Beschränkung der Redezeit anordnen. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller bzw. Berichterstatter.
5. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitestgehenden Antrag begonnen wird. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den Beratungsgegenständen sowie Antrag auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung.
6. Gefasste Beschlüsse sind den Mitgliedern der einzelnen Gremien, den Präsidiumsmitgliedern und der Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen schriftlich zuzustellen.
7. Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Beschlüsse sind in der jeweils zu setzenden Frist geltend zu machen und in der nächsten Sitzung zu behandeln.

§ 29 Abstimmung

1. Die Abstimmung über vorliegende Anträge kann durch Handzeichen erfolgen, wenn keine geheime Abstimmung angeordnet ist. Zur Annahme eines Antrages genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Bei Stimmgleichheit in Präsidiumssitzungen, entscheidet der Präsident.
2. Auf entsprechenden Antrag können die Sitzungsteilnehmer geheime Beratung beschließen. Danach hat der Tagungsleiter nicht stimmberechtigte Sitzungsteilnehmer, mit Ausnahme des Protokollführers, von der Sitzung auszuschließen. Über die Beratung und über das Verhältnis

der Stimmen ist dann gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. Auch ohne geheime Beratung kann über Anträge in geheimer Abstimmung entschieden werden, wenn ein entsprechender Antrag dazu gestellt wird.

3. Alle Gremien können ihre Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.
4. Anträge auf Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind grundsätzlich über die Verbandsgeschäftsstelle den zur Abstimmung Berechtigten zuzuleiten.
5. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann nur ergehen, wenn keiner der zur Abstimmung Berechtigten dieser Verfahrensweise innerhalb der vom jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums gestellten Frist widerspricht.
6. Diese gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden Sachlage angepasst sein.
7. Ein zur schriftlichen Abstimmung gestellter Antrag gilt nur dann als angenommen, wenn alle an der Abstimmung Beteiligten schriftlich Stellung genommen haben. Über die Annahme entscheidet die einfache Mehrheit.
8. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist von der Verbandsgeschäftsstelle das Ergebnis nach Fristende unverzüglich bekannt zu geben.
9. Ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren, der nicht die erforderliche Zustimmung erhält, kann auf Wunsch des Antragstellers bei der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung gestellt werden.
10. Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. Findet ein fernmündlicher Antrag nicht die erforderliche Zustimmung, kann dieser vom Antragsteller zur nächsten Sitzung des Gremiums gestellt werden.
Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen. Die Ziffern 4 bis 9 sind dann anzuwenden.
11. Alle Stimmberechtigten haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt werden.

§ 30 Niederschrift

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Inhalt der Sitzung wiedergeben soll. Sie muss enthalten:
 - a) Ort, Tag und Zeit der Sitzung,
 - b) Namen der Sitzungsteilnehmer und die Benennung der Stimmberechtigten,
 - c) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit,
 - d) Name des Sitzungsleiters,
 - e) die zur Abstimmung gestellten Anträge (Beschlussvorlagen),
 - f) Kurzfassung des Debattenverlaufs,
 - g) Wortlaut der gefassten Beschlüsse, wenn sie von der Beschlussvorlage abweichen,
 - h) Abstimmungsergebnis.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
3. Den Sitzungsteilnehmern und den fehlenden Gremiumsmitgliedern ist innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift zuzuleiten.
4. Gegen den Inhalt der Niederschrift ist spätestens in der nächsten Sitzung des Gremiums Widerspruch einzulegen, der dann zu beraten ist.

§ 31 Veröffentlichung

Beschlüsse, die für die Mitglieder des Verbandes von Interesse sind, insbesondere Beschlüsse, die der Spiel- und Verbandsjugendausschuss hinsichtlich des laufenden Spielbetriebes treffen, sind in den amtlichen Nachrichten nach den jeweiligen Sitzungen zu veröffentlichen. Beschlüsse, die die lfd. Spielsaison betreffen, erhalten mit der Veröffentlichung Gültigkeit, oder mit Bekanntgabe an die Betroffenen.

E. Geschäftsführung

§ 32 Allgemeines

Richtlinien und Beschlüsse, die zur einheitlichen Geschäftsführung aller Amtsträger beitragen, sind so festzuhalten, dass sie diese Geschäftsordnung ergänzen.